

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1015/2015/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	29.10.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Wahl einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Verteters sowie die Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Appen hat sich dazu entschieden, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden. Es sind Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu wählen.

Zunächst besteht die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die gesetzlichen Vertreter sind die jeweiligen Bürgermeister/innen, so dass der Bürgermeister der Gemeinde Appen kraft seines Amtes Mitglied ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 ist der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Walter Lorenzen, im Verhinderungsfall automatisch auch Vertreter in der Verbandsversammlung.

Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese zwei Personen sind von der Gemeindevertretung zu wählen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen wählt _____ als weitere Vertreterin / weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein.

Die Gemeindevertretung Appen wählt _____ als Stellvertreterin / Stellvertreter der weiteren Stellvertreterin / des weiteren Stellvertreters.

Banaschak

Anlagen: -/-

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1013/2015/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	23.10.2015
Bearbeiter:	Maren Bornholdt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Übereignung iPads von Gemeinde Appen an Mandatsträger

Sachverhalt:

Im Mai diesen Jahres wurden insgesamt 13 iPads für einige Mandatsträger der Gemeinde Appen beschafft. Die Endgeräte sind Eigentum der Gemeinde Appen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden somit auf den Geräten einige Einschränkungen aktiviert, das bedeutet, es sind nicht alle Funktionen für die Mandatsträger nutzbar.

Seitens der betroffenen Mandatsträger wurde nun angeregt, ob die iPads übereignet und somit die Einschränkungen auf den Geräten deaktiviert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Damit die iPads an die betroffenen Mandatsträger übereignet werden können, ist eine entsprechende Übereignungserklärung sinnvoll. In der Übereignungserklärung wird vereinbart, dass das Eigentum der Gemeinde Appen an den Mandatsträger übergeht.

Finanzierung:

Die iPads werden kostenlos übereignet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die iPads den Mandatsträgern zu übereignen. Hierfür wird eine entsprechende Übereignungserklärung zwischen der Gemeinde Appen und den betroffenen Mandatsträgern geschlossen.

Banaschak

Anlagen:
keine Anlagen

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1009/2015/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 21.10.2015
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965/007

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zum 1. Januar 2016 ein neues Gesetz über das Halten von Hunden (HundeGesetz) beschlossen. Gleichzeitig tritt das bisherige Gefahrhundegesetz zum 1. Januar 2016 außer Kraft.

Hundesteuersatzungen in Schleswig-Holstein, die sich auf das Gefahrhundegesetz beziehen, sind somit zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Appen, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, bezieht sich in § 1 Absatz 2 Buchstabe b auf den § 3 des Gefahrhundegesetzes. Da das Gefahrhundegesetz ab 2016 außer Kraft tritt, ist somit der § 1 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend zu ändern.

Die Regelungen zur Versteuerung der Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bleiben unangetastet.

Diese Hunde sowie die nach § 7 des Hundegesetzes als gefährlich eingestufte Hunde werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz besteuert.

Finanzierung:

Die ermittelte Hundesteuer für alle in der Gemeinde Appen angemeldeten Hunde werden in den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2016 zur Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer ab 1. Januar 2016.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:

Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Appen, den 2015

Gemeinde Appen
Die Bürgermeister

(Banaschak)
Bürgermeister